

Rawicz-Kröbener Kreisblatt.

Rawicko-Krobski Dziennik Powiatowy.

Achter Jahrgang.

Osmy rocznik.

N^o 33.

Mittwoch, den 18. August

w Srode, dnia 18. Sierpnia

1858.

Erscheint wöchentlich einmal. Pränumerations-Preis pro Quartal 6 Sgr.
Druck und Verlag von R. F. Frank in Rawicz.

Wychodzi raz w tydzień. Przedpłata ćwierć-roczna 6 łgr.
Nakładem i Drukiem R. F. Franka w Rawiczu.

Ämtlicher Theil. Oddział Urzędowy.

Das Publikum wird hiermit benachrichtigt, daß unter dem Rindvieh und den Schweinen des Dominiums Ziemnice, Kreis Kosten, der Milzbrand ausgebrochen und dieser Ort für den Verkehr mit Rindvieh, Schweinen, Rind-, Schöpfen- und Schweinefleisch, frischen Fellen, Rauchfutter und Dünger gesperrt ist.

Rawicz, den 16. August 1858.

Der Königliche Landrath.

Publiczności donosi się niniejszem, że pomiędzy bydłem rogatym i świniami dominii Ziemnic powiatu Kościańskiego, zgorzelina śledziona wybuchła i w skutek tego wieś ta dla obrotu z bydłem rogatym, świniami, mięsem wołowym, skopowem i wieprzowem, świerzemi skórami, paszą i nawozem zamknięta została.

Rawicz, dnia 16. Sierpnia 1858.

Król. Radzca Ziemiański.

Mit Bezug auf die in der Beilage zu Nro. 23 des diesjährigen Kreisblatt enthaltene Aufforderung vom 3. Juni c. zur Sammlung von milden Beiträgen für das evangelische Rettungshaus in Pleschen, mache ich hiermit bekannt, daß überhaupt 47 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf. Kollektengelder im Kreise aufgekomen, welche nach Abzug des entstandenen Portos dem Kuratorium des gedachten Rettungshauses zugefertigt worden sind.

Es haben beigetragen: die Stadt Bojanowo 2 Thlr. 20 Sgr.; die Stadt Dupin 9 Sgr.; die Stadt Gostyn 2 Thlr. 6 Sgr.; die Stadt Görchen 2 Thlr. 5 Sgr.; die Stadt Jutroschin 1 Thlr. 13. Sgr.; die Stadt Kröben 28 Sgr. 6 Pf.; die Stadt Punik 3 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf.; die Stadt Rawicz 15 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf.; die Stadt Sandberg 1 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf.; die Stadt Sarne 4 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf.; der Distrikt Bojanowo 1 Thlr.; der Distrikt Jutroschin 1 Thlr. 6 Pf.; der Distrikt Dupin 2 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.; der Distrikt Rawicz 7 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf.; der Distrikt Kröben 3 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf.; der Distrikt Gostyn nichts.

Rawicz, den 12. August 1858.

Der Königliche Landrath.

Mit Bezug auf den in Nro. 25 des Kreisblatt unterm 14. Juni c. veröffentlichten Hülseruf des Comitées zur Unterflügung der Abgebrannten in Bucz, mache ich hiermit bekannt, daß an Unterstützungsgeldern für Bucz im hiesigen Kreise überhaupt 206 Thlr. 2 Sgr. aufgekomen und diese von den Unterbehörden dem Comitée direkt übersandt worden sind.

Es haben beigetragen: die Stadt Bojanowo 16 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf.; die Stadt Dupin 2 Thlr. 12 Sgr.; die Stadt Gostyn 21 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf.; die Stadt Görchen 7 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.; die Stadt Jutroschin 7 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf.; die Stadt Kröben 16 Thlr. 7 Sgr.; die Stadt Punik 16 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf.;

die Stadt Rawicz 67 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf.; die Stadt Sandberg 2 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf.; die Stadt Sarne 15 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf.; der Distrikt Bojanowo 3 Thlr.; der Distrikt Dupin 3 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf.; der Distrikt Gostyn 1 Thlr. 14 Sgr.; der Distrikt Kroben 13 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf.; der Distrikt Rawicz 11 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf.; und der Distrikt Zutroschin nichts.

Rawicz, den 12. August 1858.

Der Königliche Landrath.

Bei dem fortgesetzt zunehmenden Umfange der portofreien Sendungen durch die Post, hat es wegen der dadurch für die Postverwaltung entstehenden unverhältnismäßiger Belästigung im Interesse des Postdienstes sich als nothwendig herausgestellt, auf die möglichste Verminderung der portofreien Päcktsendungen Bedacht zu nehmen.

Nach der zu dem Ende in Bezug auf die portofreie Päcktsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten mit dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten getroffene Vereinbarung soll es im Allgemeinen zwar bei den dieserhalb bestehenden Vorschriften verbleiben.

Dagegen ist beschlossen worden:

- 1) die betreffenden Staats-Behörden anzuweisen, soviel als möglich Päckete, welche das Gewicht von 20 Pfunden nicht übersteigen, zu machen, und
- 2) den Behörden gleichzeitig zu gestatten resp. zu empfehlen, da, wo direkte Eisenbahn-Verbindungen bestehen, größere Päckete, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, als Frachtgut mit der Eisenbahn zu versenden und die desfalligen Kosten aus ihren Fonds zu bestreiten.

Da indeß die zweckmäßige Wahl des in den einzelnen Fällen zu benutzenden Transportmittels von den jedesmaligen Umständen abhängt, und daher eine bestimmte Regel in dieser Beziehung sich nicht feststellen läßt, so soll die jedesmalige Wahl in das Ermessen der absendenden Behörden gestellt bleiben. Eine Ausnahme hiervon soll nur in Bezug auf die Stempelmaterialien gemacht werden, welche der größeren Sicherheit wegen nach wie vor ausschließlich, also auch dann mit der Post portofrei versandt werden sollen, wenn sie das Gewicht von 20 Pfund übersteigen.

Die Königliche Regierung hat hiernach zu verfahren so wie die Ihr untergeordneten betreffenden Behörden und resp. Beamten mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 8. März 1858.

Der Minister des Innern.

Der Finanz-Minister.

gez. v. Westphalen.

v. Bodelschwingh.

An die Königl. Regierung zu Posen. M. d. J. I. 1770 A. F. M. I. 4212, II. 1606, III. 3239.

Abschrift hiervon wird den Herrn Landräthen zur Kenntnissnahme und genauen Beachtung mit der Veranlassung zugefertigt, hiervon auch den Kreis-Kassen Kenntniss zu geben und die Distrikts-Kommissarien mit Anweisung zu versehen.

Posen, den 31. Juli 1858.

Königliche Regierung.

(gez.) Gebauer.

An sämtliche Herrn Landräthe des Departements Nro. 374/58. C. A.

Vorstehender Erlaß wird der Königl. Kreis-Kasse und den Unterbehörden zur Nachachtung mitgetheilt.

Rawicz, den 16. August 1858.

Der Königliche Landrath.

Es ist neuerer Zeit vielfach vorgekommen, daß einige Behörden den Reclamationen der Landwehrmänner wegen Befreiung von der Uebung, die Einberufungs-Ordre beigelegt haben. Dies ist unzulässig, denn jeder Wehrmann hat, so lange die Dispensation nicht ausgesprochen worden, der Ordre Folge zu leisten und wenn er also die Letztere nicht in Händen hat, können sehr leicht nachtheilige Folgen für denselben erwachsen, sofern er den Gestellungstermin versäumt.

Ich weise deshalb die Unterbehörden hiermit an, in Zukunft bei Reclamationen von Wehrleuten, diesen die Ordres niemals abzunehmen.

Rawicz, den 16. August 1858.

Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung.

Die Hauseigenthümer welche die Absicht haben ihre Einquartierung nicht selbst aufzunehmen, sondern auszumiethen, werden hierdurch aufgefordert bis zum 4. künftigen Monats auf dem Rathhause anzugeben, bei wem sie dieselbe unterbringen wollen. Spätere Anzeigen können nicht berücksichtigt werden, indem nach dieser Zeit die Eintheilung der Mannschaften in die vier Reviere erfolgt ist, und wenn dann die Ausmietung nicht in dem einer jeden Compagnie überwiesenen Reviere stattfindet, werden die dazu verpflichteten Quartiergeber genöthigt sein die Einquartierung bei sich aufzunehmen.

Rawicz, den 17. August 1858.

Die Servis-Deputation.

Bekanntmachung.

Zu Michaelis dieses Jahres läuft die Pacht des zum evangelischen Hospital gehörigen Ackers ab und wir haben zur anderweitigen Verpachtung desselben auf 3 oder 6 Jahr einen Termin auf

Donnerstag den 26. dieses Monats, Nachmittags um 4 Uhr

auf dem Rathhause anberaumt, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Rawicz, den 14. August 1858.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Lokalverordnung vom 27. November 1842 betreffend die Einführung der Hundesteuer in Rawicz, scheint bei einem Theil der hiesigen Einwohner in Vergessenheit gerathen zu sein. Wir bringen dieselbe daher nachstehend mit dem Bemerken in Erinnerung, daß Uebertretungen nach den Strafbestimmungen der §§. 3. und 7. später unnachsichtlich geahndet werden.

§ 1. Die jährliche Steuer für jeden nicht mehr an der Mutter saugenden Hund beträgt zwei Thaler, und wird in halbjährigen Raten pränumerando zur Kammerei-Kasse entrichtet.

§ 2. Jeder Einwohner, er sei vom Militair oder Civile, dessen Hund der Steuer unterliegt ist verbunden, den Besitz desselben der Ortsbehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen, und erhält darüber eine Bescheinigung, welche zugleich als Steueransagezettel dient.

Für diesmal muß diese Anzeige bis zum 31. Dezember d. J. erfolgen, sonst aber höchstens drei Tage nach der Zeit, wo Jemand in den Besitz eines steuerpflichtigen Hundes tritt.

§ 3. Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, wird in Gemäßheit des § 6. der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 20. April 1829 (Amtsblatt S. 309 seq. :) mit dem dreifachen Betrage der Steuer bestraft. Im Falle des Unvermögens tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, so wie der Verlust des verheimlichten Hundes ein.

§ 4. Die Steuer wird so lange entrichtet, bis der Eigenthümer anzeigt, daß er nicht mehr in Besitz des Hundes ist.

§ 5. Gelangt Jemand innerhalb der ersten drei Monate des Semesters in den Besitz eines Hundes, so beginnt die Steuer mit dem Anfange des laufenden, sonst aber erst mit dem Anfange des nächsten halben Jahres.

§ 6. Frei von der Steuer sind in Gemäßheit des Gesetzes: a) Alle Hauseigenthümer und Miether von ganzen Häusern, welche einen Hund zur Bewachung ihres Gehöftes brauchen und solchen an der Kette halten. Wer dagegen von diesen Individuen seinen zur Bewachung bestimmten Hund nicht angebunden hält, sondern außerhalb seines Gehöftes und Hauses, es sei bei Tage oder Nacht, frei umherlaufen läßt, wird als Defraudant der Steuer behandelt. b) Von den Gewerbetreibenden trifft die Steuerfreiheit hierorts nur die Fleischer, hinsichts eines alten und eines jungen Hundes, wovon letzterer nicht über ein Jahr alt sein darf. Derjenige Fleischer, welcher über diese Zahl und resp. Alter oder solche Hunde hält, welche weder zu seinem Gewerbe erforderlich, noch nach den obigen Bestimmungen ad a., frei sind, ist verpflichtet solche anzumelden und davon die Steuer zu entrichten.

§ 7. Da übrigens alle in Beziehung auf das Halten der Hunde bestehenden Polizeivorschriften nach § 9. der erwähnten Kabinetts-Ordre auch fernerhin in Kraft bleiben, und danach unter andern bei 1 Thlr. Strafe jeder frei herumgehende Hund mit einem Halsbände versehen sein soll, welches den Namen des Eigenthümers deutlich enthält, so versteht es sich von selbst, daß auch die versteuerten Hunde mit einem solchen Halsbände versehen sein müssen, widrigenfalls deren Aufgreifung durch den Scharstrichter knecht erfolgen, und die erwähnte Strafe gegen die Eigenthümer festgesetzt werden wird.

Auch die versteuerten und in obiger Art bezeichneten Hündinnen dürfen während sie läufig sind, bei Vermeidung des Aufgreifens nicht auf die Straße gelassen werden.

Rawicz, den 17. August 1858.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Zur 6jährigen Verpachtung der, der evangelischen Kirche gehörigen Aecker ist Termin auf
den 18. d. Mts. Nachmittags um 4 Uhr
in der Sakristei anberaumt, zu welchem Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Die nähern Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Rawicz, den 3. August 1858.

Das evangelische Kirchen-Collegium.

Bekantmachung.

Mehrere hiesige Einwohner, welche zum Betriebe des Fleischer-gewerbes nicht befugt sind, lassen von Zeit zu Zeit Schweine schlachten und verkaufen das Fleisch in kleinen Quantitäten, ja sie lassen es sogar hausirend herumtragen.

Wir sehen uns dadurch veranlaßt, die betreffenden Personen vor diesem unbefugten Gewerbebetriebe zu warnen. Die Uebertreter dieses Verbotes haben auf Grund des § 176. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 die Bestrafung wegen unterlassener Anmeldung des Gewerbebetriebes und wegen Gewerbesteuer-Defraudation zu gewärtigen. Rawicz, den 7. August 1858.

Der Magistrat.

V o r l a g e n ,

zur öffentlichen Sitzung der Stadtverordneten, den 19. August 1858.

- 1) der Entwurf des Stats für die hiesigen christlichen Stadtschulen pro 1859 bis incl. 1864;
- 2) die Rechnung der evangelischen Hospital-Kasse pro 1857;
- 3) die Rechnung der Armen-Fonds-Kasse pro 1857;
- 4) das Gesuch des Vorstandes der hiesigen Schützengilde, um Bewilligung eines Darlehns von 2000 Rthlr. zum Ausbau des Schützenhauses und
- 5) die Verfügung, wonach die Straßenbeleuchtung pro Oktober 1858 bis April 1859 dem Mindestfordernden überlassen werden soll.

Der Vorsigende.

Die nächste Sitzung des landwirthschaftlichen Vereins in Rawicz findet
am 25. August d. J.
statt.

Der Vereins-Vorstand.

Nicht amtlicher Theil. Nie urzędowe interesa.

Der Breslauer Zeitung wird zur Warnung für die Geschäftswelt ein Gaunerstückchen berichtet, das unlängst in Oppeln verübt wurde. Einem dortigen achtbaren Expeditur, welcher sich seine Postfächer stets durch seine eigenen Leute abholen läßt, wird kürzlich bei Uebersendung von 80 Thalern der Auftrag, eine gewisse Fracht zu expediren. Da dieser Auftrag bis zu der festgestellten Frist nicht erfüllt wird, so wendet sich der Auftraggeber an den Expeditur, um den Grund der Verzögerung zu erfahren. Es ergibt sich nun, daß der Expeditur die fragliche Geldsendung gar nicht erhalten hat, daß vielmehr der Geldbrief mittelst eines gefälschten Empfangszettels von irgend einer bis jetzt unermittelten Person abgeholt worden ist. Man vermuthet, daß der fragliche Brief in ein fremdes Fach gelegt und auf diese Weise der Betrug ermöglicht worden sei. Wer hat nun aber den Verlust zu ertragen, die Post oder der Expeditur? — Mit Genehmigung des Herrn Handelsministers wird mit dem 1. September d. J. auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, der Ostbahn, der Oberschlesischen Eisenbahn, der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn, der Niederschlesischen Zweigbahn, der Stargard-Posen und der Stettin-Stargarder Eisenbahn, ein gemeinschaftlicher ermäßigter Spezialtarif für Getreide in Wagenladungen von mindestens 100 Ctr. eingeführt. Die Frachtsätze dieses Tarifs sind nach fallender Scala so bemessen, daß darin, ausschließlich der Kosten für Auf- und Abladen, pro Centner und Meile aller Entfernungen für die ersten 10 Meilen 3 Pf., für die folgenden 20 Meilen 2 1/2 Pf. und für die Meilen darüber hinaus 2 Pf. berechnet sind, für die Transporte bis 6 Meilen einschließlich aber außerdem pro Centner ein fester Zuschlag beigerechnet ist, welcher für 1 Meile 3 Pf., für 2 Meilen 2 1/2 Pf. und für jede Meile weiter 1/2 Pf. weniger, mithin zuletzt für 6 Meilen einen halben Pfennig beträgt. — In der Mitte v. Mts. brach

in Potarzyce eine Feuersbrunst aus, die 4 Wohnhäuser und 8 Wirtschaftsgebäude einäscherte. Der Schaden trifft die Verunglückten um so härter, als sie nur äußerst gering versichert waren und außer den Gebäuden den größten Theil ihres Mobiliars und die Ernteerträge verloren haben. — Aus dem für Stadtlehrer in Berlin bestehenden Fonds zur Ausbildung für Kirchenmusik hat Lehrer Gläser an der hiesigen evangelischen Mädchenschule in Folge der Befürwortung der Lokal- und Kreis-schul-Behörden ein namhaftes Stipendium erhalten. Derselbe wird zu Michaeli nach Berlin gehen und dort ein Jahr Behufs seiner musikalischen Ausbildung zubringen. Die interimistische Verwaltung hierorts hat Fräulein Antonie Geist übernommen. — Das in verfloßener Woche bei brillanter Beleuchtung in Rother's Garten stattgehabte Concert gewährte dem Publikum einen recht angenehmen Abend. Dem Auge, Ohr und Gaumen war genügend Rechnung getragen und deshalb die Stimmung durchweg eine heitere. Wir wünschen die öftere Wiederkehr solcher Abende! —

Bojanowo. Der 12. August war für die Bewohner Bojanowo's ein Tag ernster Trauer, aber auch stiller Freude, denn er galt dem Gedächtniß des furchtbaren Brandunglücks, welches vor einem Jahre binnen wenig Stunden Bojanowo in einen Schutt- und Aschenhaufen verwandelt hatte; er galt aber auch dem Dankesopfer, welches die so schwer Heimgesuchten dem Herrn, der ihnen über Bitten und Verstehen geholfen, schulden. Daher konnte dieser Tag auch nicht vorüber-

gehen, ohne den Gefühlen aller Heimgesuchten und Begnadigten durch eine öffentliche gottesdienstliche Feier einen Ausdruck zu geben. Als Ort der Feier ward die Brandstätte der evangelischen Kirche gewählt. Schon am frühen Morgen durchwanderten viele Fremden aus den benachbarten Städten und Dörfern die Straßen und den Markt und auch der Himmel schien die Feier zu begünstigen, denn er war in das schönste Blau gekleidet. Um 9 Uhr begann der Gottesdienst durch Absingung eines Morgenliedes, woran sich die Liturgie, gehalten von Pastor Müller, schloß, in welche dem Tage anpassende Psalmstellen eingelegt wurden. Daran knüpfte sich das Hauptlied und an dieses die Predigt über Psalm 50. 14, 15 und 23, gehalten von Oberprediger Meißner. Ausgehend von einer allgemeinen Schilderung des vorjährigen Brandunglücks gedachte derselben im Weiteren der großen Gnadenerweisungen, welche der allgütige Herr im verflossenen Jahre über Bojanowo und seine Bewohner ausgeschüttet, sowie der vielen Opfer und Geschenke, die ihnen von Seiten wohlthuender Glaubensbrüder von nah und fern zu Theil geworden. Hieran knüpfte er eine ernste Mahnung zur Buße und zum Danke und schloß endlich mit einem herzlichen, brünstigen Gebet. Hatte der Eingang dieser erhebenden Predigt Aller Herzen ohne Ausnahme zu Thränen heißen Schmerzes oder aufrichtiger Theilnahme gerührt, so erfüllte der Schluß derselben Alle mit stiller, freudiger Hoffnung. Der Herr aber, ohne dessen Kraft wir nichts vermögen, wolle diese Hoffnungen erfüllen nach dem Reichthum seiner göttlichen Gnade! Eine nach der Liturgie

eingesammelte Collecte zur innern Ausschmückung des zu erbauenden Gotteshauses ergab den schönen Ertrag von 13 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf.

Köln, 14. August. (Denkblatt für das 10. Infanterie-Regiment.) Der in Köln bestehende Verein der Freiwilligen von 1813, 1814 und 1815 überfendet dieser Tage, dem jetzt in Posen stehenden 10. Regimente ein eben so schönes als sinniges Denkblatt. In Etain hatte das 10. Regiment einen seiner Offiziere, Bartolhy, der dort an den Folgen seiner bei Belle-Alliance empfangenen Wunden gestorben war, zur Erde bestattet; die Offiziere errichteten dem Kameraden ein einfaches Grabdenkmal. Das Monument des fremden Kriegers wurde heilig geachtet von den Bewohnern des Ortes; aber die Zeit verschonte es nicht. Auf Anregung des Kölner Freiwilligen-Vereins wurde das Denkmal des Kameraden wieder in ursprünglicher Form hergestellt. Die Offiziere des 10. Regiments und die Kölner Freiwilligen theilten sich freudig in die Kosten. Bei dieser Gelegenheit widmet der Kölner Freiwilligen-Verein dem 10. Regimente dieses Denkblatt. Die Bekrönung bilden die Fahnen des 1742 gestifteten Regiments mit ihren ehrenden Auszeichnungen und die Widmung, in deren Schmuckzügen die Namen der Schlachten und Gefechte verzeichnet sind, an denen das Regiment Theil nahm, und bei welchen es sich auszeichnete. Ein paar Embleme, den Schluß der Widmung bildend, beziehen sich auf einige Großthaten des Regiments. Am Fuße des Blattes sieht man das Grabdenkmal mit seiner Haupt-Inschrift, überstrahlt von einer Sternen-Glorie. Ein aus mehreren Strophen bestehendes Gedicht, voll warmer und treuer patriotischer Gefühle, dessen Verfasser der Kölner Kaufmann J. E. Prillwitz der als Offizier im 10. Regiment den Befreiungskrieg mitmachte, füllt den übrigen Raum des sinnigen, kalligraphisch schön von dem hiesigen Regierungsekretär, dem Freiwilligen Selb, ausgeführten Blattes. Das Ganze umschließt ein einfacher Goldrahmen, dessen Bekrönung der preussische Nar. (R. 3.) (P. 3.)

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht.

Erste Abtheilung.

Rawicz, den 10. April 1858.

Die dem Wirth Johann Rybacki gehörige zu Neu-Grabkowo sub Nr. 2. belegene Ganzbauernnahrung (wovon bereits die Hälfte abverkauft) abgeschätzt auf 603 Thl. 13 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserem III. Bureau einzusehenden Taxe, soll am

16. September 1858

Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realsforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Subhastations-Gericht zu melden.

Sprzedaż konieczna.

Królewski Sąd powiatowy.

Wydział pierwszy.

Rawicz, dnia 10. Rwietnia 1858.

Gospodarstwo, (z którego połowa już jest sprzedana) należące do gospodarza Jana Rybackiego, położone w Nowem Grabkowie pod liczbą 2. oszacowane na 603 Tal. 13 Sgr. 4 fen. wedle taxy, mogącej być przezyranąj wraz z wykazem hipotecznym i warunkami w Biórze naszym Ilcim ma być

dnia 16go Września 1858 r.

przed południem o godzinie 11tej

w miejscu zwykłym posiedzeń sądowych sprzedane.

Wierzyciele dopominający się zapłaty z ceny kupna w zgłędem pretensyi realnej niewynikającej z księgi wieczystej winni się zgłosić z swemi prawami do sądu subhastacyjnego.

Bekanntmachung.

Am 19. August c. Vormittags um 11 Uhr

sollen auf dem Hofe des hiesigen Königlichen Kreis-Gerichts verschiedene Gegenstände, als: eine Partie Dachsplöße, circa 15,000 Stück, ein altes auseinandergenommenes Billardgestell, 5 Stück Zaunpfähle, ein kupferner Bierwärmer u. s. w. gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.
Rawicz, den 12. August 1858.

Der Auktions-Kommissarius.

In Vertretung Schleifing.

Acker- und Wiesen-Verpachtung.

Zur dreijährigen Verpachtung nachstehender einzelner Ackerstücke und einer Wiese, der Fräulein Caroline Wiebig gehörig, als:

- 1) Eines Ackerstücks an der Fleischertriede 1 Morgen 148 □ Ruth. groß,
 - 2) Eines Ackerstücks an der Wiese bei den Weinbergen 3 Morgen 129 □ Ruth. groß,
 - 3) Eines Ackerstücks diesseits an der Eisenbahn 5 Morgen 44 □ Ruth. groß,
 - 4) Eines Ackerstücks jenseits in der Nähe der Eisenbahn 4 Morgen 10 □ Ruth. groß,
 - 5) Eine Wiese an das Ackerstück No. 2 gränzend 5 Morgen 126 □ Ruth. groß,
- steht im Auftrage auf

den 19. d. Mts. Nachmittags um 4 Uhr

in der Behausung des Unterzeichneten Termin an, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden. Die nähern Bedingungen sind im Termin einzusehen.
Rawicz, den 3. August 1858.

Der Bürgermeister,

Hausleutner.

Bekanntmachung.

Sonnabend den 21. August c. früh 8 Uhr

werden die Korbweiden auf den Revieren Lakta und Streitsfurth, auf dem Streitsfurth, öffentlich und meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft.

Forstamt Kraśnolipka, den 8. August 1858.

Höppe, Hegemeister.

Ich bringe hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß ich meinen seitherigen Protokollführer Brodowski von seinem Dienste entbunden habe, und daß, da die Kosten in Auseinandersetzungs-Sachen stets von der Königlichen General-Kommission eingezogen werden, die Interessenten für Aufnahme von Verhandlungen oder für andere Arbeiten und Geschäfte niemals bei der Spezial-Kommission Geschäfte zu zahlen haben, und daß demgemäß weder mein Protokollführer noch sonst Jemand der von mir beschäftigten Personen Gelder anzunehmen berechtigt ist.

Rawicz, den 16. August 1858.

Der Königliche Dekonomie-Kommissarius.

Simon.

Podaje ninieyszem do powszechny wiadomości, że mego dotychczasowego protokoliste Brodowskiego od obowiązków uwolniłem. Także nadmieniam, że, gdy koszta separacyjne zawsze przez Królewską generalną kommisją ściągniętemi zostaną, interesenci nigdy za spisanie protokołów lub za inne czynności komisji specjalny zapłacić potrzebują i że tedy ani protokolista ani inna osoba z mych pomocników do odebrania pieniędzy upoważniona jest.

Rawicz, dnia 16. Sierpnia 1858.

Królewski Komisarz Ekonomiczny.

Simon.

Reines, fein raffinirtes Rübol,
und frische Rapskuchen,

sind wieder zu haben, in der Selsfabrik und Raffinerie bei:

Gustav Jahr,

Lindenstraße No. 302.

Czysty dobrze rafinowany oli rzepowy
i swierze kuchy rzepowe,

są do nabycia w fabryce oleju i rafinerji:

Gustafa Jahr,

na ulicy lipowej pod Nr. 302.

Thuringia.

Allerhöchst concessionirt von Sr. Majestät dem Könige von Preußen.
Grundcapital: „Drei Millionen Thaler.“

Dem verehrlichen Publikum beehre ich mich hierdurch ergebenst anzuzeigen, daß ich von der Direction der Thuringia zum Agenten ernannt und höheren Orts in dieser Eigenschaft bestätigt worden bin.

Indem ich demgemäß genannte Gesellschaft bestens empfehle, erlaube ich mir, ganz besonders auf die Mannichfaltigkeit ihrer Operationen hinzuweisen, vermöge deren sie im Stande ist, den vielseitigsten Versicherungsbedürfnissen des Publikums zu genügen.

Die Wirksamkeit der Thuringia erstreckt sich nämlich auf folgende Geschäftszweige:

- I. Versicherungen gegen Feuerfchaden**, auf Waaren, Mobilien, Vorräthe, Maschinen, Fabrikgeräthschaften, Vieh, Felderzeugnisse, Ackergeräthe, Dienen, (Schober, Feimen), überhaupt alle bewegliche Gegenstände, welche durch Brand vernichtet oder beschädigt werden können.
- II. Kapital-, Renten- und Sparkassenversicherungen für den Lebens- wie für den Todesfall, Passagier- und Eisenbahnbeamtenversicherungen, Kinder- und Altersversorgungen** in den mannichfaltigsten Formen, als:

Kapitalversicherungen auf bestimmte Jahre und auf Lebenszeit, auf einzelne und verbundene Leben, für den Lebens- oder Todesfall.

Die Große Vereinssterbekasse zur Sicherung eines kleinen Kapitals, durch welches unmittelbar nach dem Tode des Mitgliedes die Begräbniskosten und ersten Haushaltsbedürfnisse der Hinterbliebenen gedeckt werden können.

Die Versicherung von Renten auf Lebenszeit, welche entweder sofort oder von einem späteren Zeitpunkt ab gezahlt werden.

Die Allgemeine Kinderversorgungskasse, welche die günstigste Gelegenheit bietet, Kindern nach zurückgelegtem 21 Lebensjahre ein Kapital zu erwerben, das durch Zins und Zinseszins, durch Erbschaften und durch die zufließenden festen Antheile vom jährlichen Geschäftsgewinn zu einer auf andere Weise nicht erreichbaren Höhe anwächst.

Die Sparkasse, welche Einlagen jeder Größe annimmt, und dafür $3\frac{1}{2}\%$ Zins und Zinseszins vergütet.

Die Allgemeine Altersversorgungskasse, die es selbst dem Minderbemittelten möglich machen soll, sich durch beliebige Einzahlung seiner Ersparnisse von 1 Thaler ab für die späteren Jahre ein Kapital oder eine Rente zu erwerben.

Die Kriegsversicherung, bei welcher den bei der Gesellschaft versicherten Militärs gestattet ist, sich gleichzeitig gegen die Kriegsgefahr mit zu versichern.

Die Versicherung gegen Unglücksfälle und Beschädigung an Leben und Gesundheit, welche Passagiere auf Reisen jeder Art, sowie Eisenbahnbeamte und Eisenbahnpostbeamte bei Ausübung ihrer Dienstgeschäfte erleiden.

Die Bedingungen der Thuringia sind liberal, die Prämien äußerst mäßig und fest, so daß die Versicherten niemals Nachzahlungen zu leisten haben.

Bei Vorauszahlung der Prämien für Feuerversicherungen finden bedeutende Nachlässe statt.

Außerdem läßt die Thuringia alljährlich die Hälfte des reglementmäßig ermittelten Geschäftsgewinnes an ihre Versicherten zurückfließen und vertheilt den Antheil entweder unter diese durch Prämien oder verwendet solchen zu den an die Hand gegebenen gemeinnützigen Zwecken; das Eine oder das Andere nach freier Wahl jedes Versicherten.

Antragsformulare, sowie jede gewünschte nähere Auskunft, werde ich mit Bereitwilligkeit ertheilen.

Woszeztowo bei Görchen, im Juli 1858.

G. Beyer,

Agent der Thuringia.

Montag, den 6. September c. von Vormittags 9 Uhr ab

wird Unterzeichneter im Wohnhause No. 136. hierselbst die Nachlaßgegenstände der verm. Korbmacher Hoffmann bestehend in Kleidungsstücken, alten Möbles und Hausgeräth, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung versteigern

Herrnstadt, den 24. Juli 1858.

Roth.

Bekanntmachung.

Kommenden Montag, als den 23. August 1858.

soll der hiesige Krug auf drei hintereinander folgende Jahre, als vom 1. November 1858 bis dahin 1861 verpachtet werden.

Pachtlustige haben sich dazu am gedachten Tage Vormittags 11 Uhr an Kanzleistelle alhier einzufinden, über ihre Befähigung und bezüglich Vermögens-Verhältnisse glaubhaft auszuweisen und sodann der Picitation zu gewärtigen.

Dominium Publiski, am 7. August 1858.

Zur gefälligen Notiz!

Mit dem 20. d. Mts. beginnt wieder ein **neuer** Kursus in allen weiblichen Handarbeiten, sowohl für Geübtere als für Anfängerin, nach einer anerkannt fasslichen Methode.

Indem ich zur freundlichen Theilnahme ergebenst einlade, versichere ich, daß es für mich Ehrensache sein wird, das mir zu schenkende Vertrauen auch hierorts zu gewinnen und zu erhalten.

Hierauf reflectirende Damen wollen sich gefälligst an mich im Hedinger'schen Hotel Nro. 2 wenden.

Rawicz, den 17. August 1858.

Albertine Schulze.

Von der Schloßstraße bis zum Vorwerk der Frau Wittwe Eke ist eine Broche mit weißen Steinchen beseht, verloren gegangen; der freundliche Finder, welcher dieselbe in der Expedition des Kreisblattes abgibt, erhält eine Belohnung.

Ergebene Anzeige.

Durch vieles Bestreben ist es uns gelungen, unsere geehrten Kunden in Rawicz wie auch Auswärtige auf das pünktlichste zu bedienen, indem wir auf Verlangen im Stande sind, einen vollständig modernen und sauberen Anzug binnen 24 Stunden anzufertigen. Alle uns zu Theil werdende Aufträge werden jederzeit auf das schnellste und sauberste ausgeführt. Um gütigen Zuspruch und Überzeugung bitten:

Meyer Zerkowsky. Julius Illgut.

Herren-Kleidervertertiger.

Bestellungen werden angenommen: Berlinerstr. Nro. 207.

Ergebene Anzeige.

Daß ich mich hieselbst als

Seiler-Meister

etabliert habe, erlaube ich mir den geehrten Herrschaften in und um Rawicz ergebenst anzuzeigen. Die mir zu Theil werdenden Aufträge werde ich prompt ausführen, weshalb ich um geneigten Zuspruch bitte.

Meine Wohnung ist Breslauerstraße Nro. 370.

Rawicz, den 10. August 1858.

Robert Grosseit, Seilermeister.

In der Buchhandlung von R. F. Frank in Rawicz ist vorrätbig:

Termin-Kalender für die Preuß. Justizbeamten auf das Jahr 1859.

Nebst verschiedenen den praktischen Dienst erleichternden Beilagen. Einundzwanzigster Jahrgang.

Preis 22 Sgr. 6 Pf.

Verantwortlicher Redakteur: R. F. Frank in Rawicz.

Redakcyja Odpowiedzialna R. F. Franka w Rawiczu.

Schweinefleisch



von einem jungen, ausgemästeten englischen Schweine werde ich abermals Freitag und Sonnabend pro Pfund 4 Sgr. verkaufen. Liebhaber mache ich darauf aufmerksam, daß das Thier wegen seiner seltenen Schönheit Donnerstag, Berlinerstraße Nro. 187. Schaulustigen zur beliebigen Ansicht steht.

Herrmann Kurzmanowski.

Fleischermeister.

Ich beabsichtige mein in der Feldmark von Rawicz nach Polnisch Damme zu belegenes Ackerstück von circa 80 Schritt Länge und 40 Schritt Breite, aus freier Hand zu verkaufen.

C. Martin, Exkutor.

Allen meinen Freunden und Bekannten sage ich ein herzlichliches Lebewohl.

Fr. Schulz.

Neue Matjes-Heringe

empfang und empfiehlt billigt:

A. G. Viebig.

Neue Fettheringe.

empfang und offerirt billigt:

Robert Gliemann.

Schon einige Mal ist mir in Betreff meiner Arbeit durch den Irrthum, als wohne ich noch auf der Breslauerstraße, Nachtheil entstanden.

Ich erlaube mir daher meine frühere Anzeige in Nro. 27. d. Bl. zu wiederholen, daß ich jetzt Kirchstraße Nro. 406 bei dem Schuhmachermeister Bondke wohne, und bitte mich auch hier mit Arbeits-Aufträgen geneigtest beehren zu wollen.

C. Sinner, Buchbinder-Meister.



Breslauerstraße Nro. 359. ist ein Haus, worin 5 Stuben, Alkoven und nöthiger Beigelaß nebst Stallung und Garten, zu verkaufen oder auch zu vermieten und sogleich zu beziehen. Näheres bei Kaufmann Landsberg, Kirchstraße Nro. 392.